



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0003-2026/DaDi/1**
(Referenz-Vorlage: 0003-2026/DaDi)

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beschlossen.

Begründung:

Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten gemäß § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in einer Geschäftsordnung. Die vorgelegte Fassung entspricht dem Stand zum Ende der 11. Wahlzeit.

Redaktionelle Änderungen, die sich bspw. durch angepasste Prozesse ergeben, sind in ***kursiver Schrift*** kenntlich gemacht.

Folgende Änderungen an der Geschäftsordnung wurden vorgenommen:

- Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 beschlossen, dass die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages sowie der Kreistagsausschüsse ausschließlich elektronisch unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung erfolgt. Beratungsvorlagen sowie Anlagen werden ausschließlich elektronisch über das Gremien-Informationsportal zur Verfügung gestellt. Es wird vorgeschlagen, § 17a Abs. 1 S. 1 insoweit zu ergänzen, dass öffentliche Beratungsvorlagen sowie Anlagen neben dem passwortgeschützten Gremien-Informationsportal auch im öffentlichen Politik-Informationsportal zur Verfügung gestellt werden.
- Die bisherige Geschäftsordnung regelt in § 17 Abs. 1 S. 1, dass jeder Ausschuss des Kreistages eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt.
Bei nur zwei Personen, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass ein Ausschuss zeitweilig durch Krankheit oder Ortsabwesenheit beider handlungsunfähig wird. In der 11. Wahlzeit des Kreistages ist es zweimal zu einer solchen Situation gekommen. Es wird daher vorgeschlagen, § 17 Abs. 1 S. 1 insoweit anzupassen, dass jeder Ausschuss zwei stellvertretende Vorsitzende wählt.
- Die vorgeschlagene Ergänzung um den § 1a der Geschäftsordnung schafft eine Verfahrensregelung zur Umsetzung des § 26a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Bislang erfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung durch eine jährliche Abfrage seitens des Büros der oder des Kreistagsvorsitzenden.
Mit der Neuregelung wird ein praktikables Verfahren etabliert. Künftig erfolgt eine einmalige Abfrage bei Eintritt in den Kreistag. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer mitteilungspflichtigen Mitgliedschaften oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband (auch Vereine) eigenständig und unverzüglich anzuzeigen.
Die Änderung führt zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, ohne die Transparenzanforderungen des § 26a HGO einzuschränken.
Die Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt wie gesetzlich vorgesehen weiterhin einmal im Jahr.

Anlagen:

Anlage 1: Text der Geschäftsordnung

